



**Dorferneuerung Buchhofen
Gemeinde Buchhofen, Landkreis Deggendorf**

Flurbereinigungsbeschluss zur Änderung und Teilung des Flurbereinigungsgebietes

Anlagen

1 Teilgebietskarte Buchhofen (M = 1 : 5 000)

1 Teilgebietskarte Ochsengraben (M = 1 : 2 500)

A Entscheidender Teil

1. Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Das mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 05.11.2018 Gz. B2 – V 7533 festgestellte und mit Beschluss vom 28.10.2024 Gz. ALE-NB-B2-7571-54-1-16 zuletzt geänderte Verfahrensgebiet Buchhofen wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Das Verfahrensgebiet wird gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Flurbereinigungsteilgebiete unterteilt, und zwar
 in das Flurbereinigungsteilgebiet Buchhofen und
 in das Flurbereinigungsteilgebiet Ochsengraben.

Der Flurbereinigungszweck bleibt unverändert. Die Begrenzung der Verfahrensteilgebiete Buchhofen und Ochsengraben sind in den Teilgebietskarten, die Bestandteile des entscheidenden Teils dieses Beschlusses sind, flurstücksgenau dargestellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bilden weiterhin nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Sie führt wie bisher den Namen Teilnehmergeinschaft Buchhofen und hat ihren Sitz in Buchhofen. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern ist nicht erforderlich. Die Teilnehmergeinschaft Buchhofen wird in beiden Teilgebieten von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

B Hinweise

Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss (entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in der Gemeinde Buchhofen und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der Änderungskarte zur Gebietskarte sowie den Gebietsteilkarten Buchhofen und Ochsengraben) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Dieser Beschluss sowie die Darstellung des geänderten Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Buchhofen Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, poststelle@ale-nb.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, datenschutz@ale-nb.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass eine Teilung zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Buchhofen hat der Teilung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Die zu beteiligten Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hält daher eine Teilung des Verfahrensgebietes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes bleibt unverändert, wobei das Teilgebiet Buchhofen 135,2569 ha und das Teilgebiet Ochsengraben 38,0665 ha aufweist.

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleitung